KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Gemeldete Impfnebenwirkungen im Zusammenhang mit der Impfung gegen SARS-CoV-2 gemäß dem Infektionsschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nebenwirkungen – unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln und Impfstoffen – sind selten, aber nie ganz auszuschließen. Das zuständige Paul-Ehrlich-Institut (PEI) beobachtet auftretende Nebenwirkungen aufmerksam. Verdachtsfälle von Impfkomplikationen können dem PEI direkt übermittelt werden. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und die Unternehmen sind zu Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet. Zudem kann die betroffene Person selbst direkt Nebenwirkungen bei den zuständigen Bundesbehörden PEI und Bundesinstitut für Arzneimittelsicherheit und Medizinprodukte (BfArM) melden, wenn die Person einen Zusammenhang mit der Impfung vermutet.

Das PEI informiert auf der nachfolgend genannten Internetseite über alle in Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplikationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen COVID-19 kontinuierlich in öffentlichen Sicherheitsberichten https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html.

1. Wie viele namentliche Meldungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3, § 8 und § 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhielten die Gesundheitsämter in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2020 bis 2023 (bitte mit Zuordnung zu den Gesundheitsämtern, mit Alter, Geschlecht und Art der gemeldeten Nebenwirkungen sowie der daraus resultierenden Diagnose aufführen)?

Die Fragen 1 und 3 werden zusammenhängend beantwortet. Siehe Antwort zu Frage 3.

- 2. Wie viele der gemeldeten Impfnebenwirkungen entfielen auf
 - a) Praxen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG,
 - b) Unternehmen und Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 IfSG,
 - c) Unterkünfte gemäß § 36 Absatz 1 und 2 IfSG? (Bitte bei der Nennung zu den Teilfragen a bis c differenzieren, ob Beschäftigte, Patienten oder Bewohner betroffen waren, mit der jeweiligen Zuordnung zur Praxis mit LANR, des Unternehmens/Einrichtung mit BSNR, der Unterkunft mit Ortsangabe, Alter, Geschlecht und Art der gemeldeten Nebenwirkung sowie der daraus resultierenden Diagnose.)

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung übermitteln die Gesundheitsämter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). Der Umfang der zu meldenden Daten ist in § 11 Absatz 4 IfSG geregelt. Da die erfragten Daten davon nicht umfasst sind, wurden sie nicht erfasst und liegen der Landesregierung nicht vor.

3. In wie vielen der entsprechend den Fragen 1 und 2 gemeldeten Fälle hat sich eine über das normale Maß hinausgehende gesundheitliche Schädigung durch die Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 IfSG) herausgestellt (bitte mit Angabe des Impfdatums, des Impfstoffes/Chargennummer, Erstimpfung bzw. welche Wiederholungsimpfung, verantwortliche Stelle der Impfdurchführung aufführen)?

Die Fragen 1 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Seit Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 wurden in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt über 3,5 Millionen COVID-19-Schutzimpfungen durchgeführt. Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales wurden seitdem insgesamt 286 Berichte über Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Gesundheitsämter gemeldet.

Hierbei handelt es sich um Verdachtsdiagnosen, die zunächst weder bestätigt noch sicher ausgeschlossen sind. Die Meldungen erfolgen pseudonymisiert. Das LAGuS erfasst die übermittelten atypischen Impfverläufe und meldet diese an das PEI, welches die Risikobewertung vornimmt. Darüber hinaus hat jeder Betroffene die Möglichkeit, einen Antrag auf Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 60 IfSG beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist das LAGuS die zuständige Behörde für die Beantragung von Versorgungsleistungen. Mit Stand vom 31. Mai 2023 sind im LAGUS 270 Anträge nach § 60 IfSG auf Impfschadenversorgung eingegangen. 67 wurden bisher beschieden, davon wurden sechs anerkannt beziehungsweise bewilligt (hier hat sich eine über das normale Maß hinausgehende gesundheitliche Schädigung durch die Impfung herausgestellt) und 61 abgelehnt. Der überwiegende Anteil der Anträge nach § 60 IfSG befindet sich noch in der Prüfung. Daten zur Chargennummer und Stelle der Impfdurchführung sind für die versorgungsrechtliche Bewertung nicht relevant und werden nicht statistisch erhoben. Relevant für die Bewertung der Anträge ist zunächst die fachliche Beurteilung, ob die eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, unabhängig von Erst- oder Wiederholungsimpfung. Die Impfungen der sechs bewilligten Anträge nach § 60 IfSG auf Impfschadenversorgung wurden am 23. Juni 2021, 18. Mai 2021, 26. März 2021, 3. März 2021, 24. Februar 2022 und am 22. Dezember 2021 durchgeführt.

4. In welcher Form gedenkt die Landesregierung, die vorliegenden Daten gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 IfSG fachlich auszuwerten, insbesondere jene zum Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, prognostiziertem Zeitraum der Infektion, gegebenenfalls Tag des Todes, und diese Auswertung bei zukünftigen gesundheitspolitischen Maßnahmen einzubeziehen?

Das Melden von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplikationen ist eine zentrale Säule für die Beurteilung der Sicherheit von Impfstoffen, da auf diesen Informationen rasch neue Risikosignale detektiert werden können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass unerwünschte Reaktionen zwar zeitlich nach, jedoch nicht immer im ursächlichen Zusammenhang mit einer Impfung auftreten können.

Neben der europäischen Arzneimittelagentur wird auch das PEI weitere Meldungen über den Verdacht einer Nebenwirkung beziehungsweise Impfkomplikation konsequent recherchieren und bewerten. Auch die Landesregierung wird stets die aktuellen Meldungen und Entwicklungen verfolgen und bei zukünftigen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Entscheidung heranziehen.

Die Erforschung von Impfnebenwirkungen und -reaktionen ist bereits im Zuge des Zulassungsprozesses eine maßgebliche Voraussetzung, um Impfstoffe überhaupt auf den Markt bringen zu dürfen. Aufgrund der hohen Standards für die Zulassung von Impfstoffen in Deutschland und Europa sind schwere Impfnebenwirkungen im Zusammenhang mit Corona-Impfstoffen verhältnismäßig sehr selten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert zudem mehrere Studien zu Corona-Impfstoffen und möglichen Nebenwirkungen.

Auch im Land Mecklenburg-Vorpommern wird intensiv und erfolgreich zu Impfnebenwirkungen geforscht. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Universität Greifswald. Der Mechanismus, der die Nebenwirkungen des AstraZeneca-Impfstoffes 2021 verursachte, wurde in Greifswald aufgedeckt. Dafür erhielt der Greifswalder Wissenschaftler Prof. Dr. Greinacher den Preis der Deutschen Hochschulmedizin 2022.